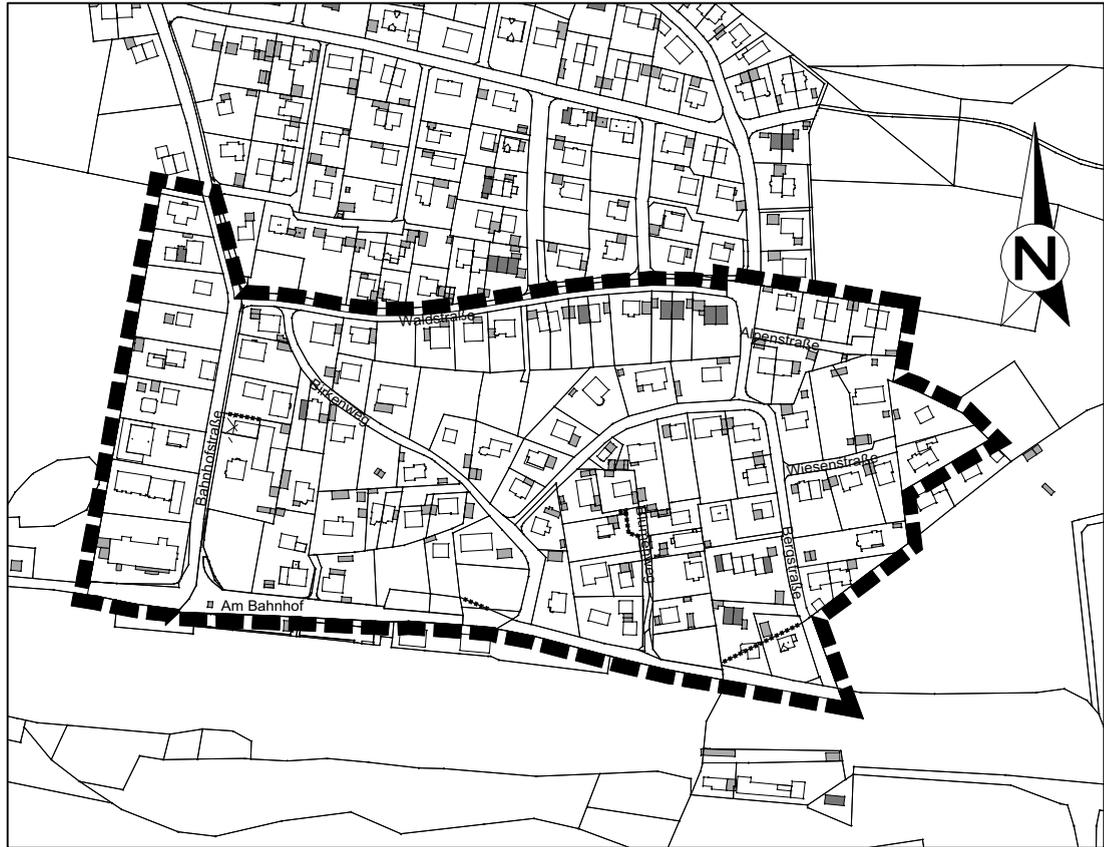


Gemeinde	Geltendorf Lkr. Landsberg am Lech
Bebauungsplan	Geltendorf Süd, südlicher Teil
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Undeutsch QS: Kneucker
Aktenzeichen	GEL 2-89
Plandatum	24.10.2022 (Vorabzug Vorentwurf)

Satzung

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund §§2, 3, 4, 9, 10 und 13 a Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Lageplan M 1:5.000. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2022.

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs alle Festsetzungen des am 05.11.1993 bekannt gemachten und außer Kraft tretenden Bebauungsplans „Geltendorf Süd, südlicher Teil“, einschließlich seiner 1. bis 11. Änderung.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
hier: Art der baulichen Nutzung (A 2), Wandhöhe (A 3.3), Gesamthöhe (A 3.4), Dachformen/ -neigungen (A 6.1, A 6.2), Dacheinschnitte (A 6.4)
- 1.3  Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
hier: Grundfläche (A 3.1, A 3.1.1, A 3.1.2, A 3.1.3)

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO, mit den Teilgebieten **WA1** und **WA2**
Im **WA2** sind Schank- und Speisewirtschaften unzulässig.
- 2.2 **MI** Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
Unzulässig sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten und Bordelle.

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 **GR 200** zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 200 m²
- 3.1.1 Für Außentreppen, Vordächer, Balkone und Terrassen wird eine zusätzliche Grundfläche von 15 v. H. der zulässigen Grundfläche festgesetzt.
- 3.1.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO Nr. 1-3 genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,60 im WA und von 0,80 im MI überschritten werden.
- 3.1.3 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die Anlage einer Tiefgarage bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,70 im WA überschritten werden.
- 3.2 Die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens darf max. 0,20 m über dem unmittelbar an das Hauptgebäude angrenzenden natürlichen Gelände an höchster Stelle angeordnet werden. Das natürliche Gelände ist der Planzeichnung zu entnehmen.

- 3.3 **WH 6,50** maximal zulässige Wandhöhe in Meter, z.B. 6,50 m
Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bei geneigten Dächern, bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern. Bei zweigeschossigen Gebäuden mit Pultdach gilt die Wandhöhe für die höhere Seite.
- 3.4 **GH 9,50** maximal zulässige Gesamthöhe in Metern, z.B. 9,50 m
Die Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden bis zum höchsten Punkt des Daches.
- 3.5 Abweichend ist bei dreigeschossigen Gebäuden mit Pult-/ Flachdach der Bau eines Staffelgeschosses als Dachgeschoss (III+D) zulässig. Bei rundum gleich oder größer 2,0 m gegenüber dem darunterliegenden dritten Vollgeschoss zurückversetzten Dachgeschossen zählt die Wandhöhe nur bis zur Außenkante des Geschossversatzes und nicht für die Außenhaut des Dachgeschosses. Bei einer geschlossenen Mauerbrüstung zählt die Wandhöhe bis zur Oberkante der Mauerbrüstung. Die Grundfläche des Staffelgeschosses darf maximal 75 % der Grundfläche des darunterliegenden Vollgeschosses betragen.
- 3.6 **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2
- 3.7 Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem natürlichen Gelände sowie Stützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 1,10 m zulässig.
Höhere Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern bis max. 3,4 m sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese technisch notwendig sind.
- 4 **Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise und Abstandsflächen**
- 4.1  Baugrenze
- 4.1.1 Die Baugrenzen dürfen durch Terrassen um bis zu 2 m überschritten werden.
- 4.2  **A** Für die Tiefe der Abstandsflächen werden an den gekennzeichneten Baugrenzen 0,4 H und mindestens 3,0 m festgesetzt.
- 5 **Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**
- 5.1 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Größe von je 15 m² sowie Garagen, Carports und offene Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Innerhalb der gemäß A 10.1 (Gartenzone) festgesetzten Flächen sowie unter einem gemäß A 10.2 oder A 10.3 zum Erhalt festgesetzten Gehölz sind sie unzulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.
- 5.2 Stellplätze, Zufahrten, Fußwege und Abstellflächen sind wasserdurchlässig auszubilden.

- 5.3 Garagen und seitlich geschlossene Carports müssen mit ihrer Einfahrtsseite mindestens 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt liegen.
- 5.4 Pro Grundstück sind oberirdisch maximal 6 Stellplätze zulässig. Ab 7 nachzuweisenden Stellplätzen sind alle zwingend in einer Tiefgarage anzuordnen. Besucherstellplätze sind oberirdisch anzuordnen.
- 5.5 Tiefgaragen dürfen auch außerhalb der Baugrenzen liegen. Zu Grundstücksgrenzen müssen sie einen Mindestabstand von 1,0 m einhalten; zu Straßenbegrenzungslinien muss kein Mindestabstand eingehalten werden. Ausnahmsweise darf ein Grenzanbau umgesetzt werden. Tiefgaragen dürfen jedoch nicht unter einem gemäß A 10.2 oder A 10.3 zum Erhalt festgesetzten Baum/ Gehölz liegen.
- Die Rampen von Tiefgaragen sind baulich zu integrieren oder als geschlossenes Gebäude auszubilden und schallmindernd auszukleiden.
- 5.6 Die durchwurzelbare Bodenüberdeckung von Tiefgaragenflächen und sonstigen Geländeunterbauungen muss mindestens 80 cm, auf den Flurnummern 1603/5 und 1628/41 nur mindestens 60 cm, betragen. Hiervon ausgenommen sind versiegelte Flächen, z.B. Zuwegungen.

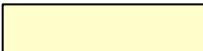
6 Bauliche Gestaltung

- 6.1 Im **WA2** sind Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und versetzte Pultdächer mit Dachneigungen von 20° bis 48° zulässig. Abweichend dürfen Garagen mit begrüntem Flachdach ausgeführt werden.
- 6.2 Im **WA1** und **MI** sind nur Shed-/ Paralleldächer und gewölbte Dächer unzulässig. Dachneigungen sind von 0° bis 48° zulässig.
- 6.3 Die Dachflächen geneigter Dächer sind mit Dachsteinen oder Ziegeln im Farbton rot, rot-braun oder anthrazit auszuführen. Flachdächer sind zu begrünen. Pultdächer sind auch mit Blecheindeckung zulässig.
- 6.4 Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Dacheinschnitte sind nur im WA1 und MI zulässig.
- 6.4.1 Es nur eine Gaubenart je Gebäude zulässig. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten beträgt maximal 1/3 der zugeordneten traufseitigen Gebäudelänge. Der Abstand zum Ortgang beträgt mind. 1,5 m. Die Oberkanten der Gauben müssen mind. 0,5 m unter dem Hauptdachfirst zurückbleiben und in einer Ebene angeordnet sein.
- 6.4.2 Zwerchgiebel sind nur bei Gebäuden mit max. zwei Vollgeschossen zulässig. Zwerchgiebel dürfen die für das Hauptgebäude festgesetzte Wandhöhe um max. 1,0 m überschreiten.
- 6.5 Doppelhäuser, Hausgruppen und Reihenhäuser sind mit gleicher Dachform und Dachneigung und mit gleicher Gebäudelänge der innenliegenden Fassade zu errichten.

7 Solarenergie

- 7.1 Auf Neubauten sind die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 50 % Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.
- 7.2 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind in Verbindung mit Gebäuden nur auf dem Dach und an der Fassade bzw. Brüstungselementen zulässig. Auf geneigten Dächern sind sie nur in die Dachflächen integriert oder mit max. 0,2 m Abstand zur Dachhaut zulässig. Die Modulteile sind in rechteckigen, nicht abgestuften Flächen anzuordnen. Auf Flachdächern sind aufgeständerte Anlagen zulässig. Sie dürfen die Attikahöhe um 1,0 m überschreiten, wenn sie mindestens 0,5 m von der Außenwand eingerückt sind.

8 Verkehrsflächen

- 8.1  Straßenbegrenzungslinie
- 8.2  öffentliche Verkehrsfläche
- 8.2.1  Parkplatz
- 8.3  private Verkehrsfläche

9 Flächen für Versorgungsanlagen

- 9.1  Flächen für Versorgungsanlagen mit folgender Zweckbestimmung:
- 9.1.1  Elektrizität

10 Grünordnung

- 10.1  Gartenzone
- Die Gartenzone ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Abweichend davon sind zulässig:
- Gartenhäuser mit begrüntem Dächern bis max. 10 m²
 - Terrassen mit wasserdurchlässigen Belägen bis maximal 20 m²
 - Tiefgaragen mit einer Überdeckung von mind. 1,0 m
- 10.2  zu erhaltender Baum, mit Bezeichnung der Art
- 10.3  zu erhaltende Gehölze, ohne Bezeichnung der Art

- 10.4 Im Kronenbereich (=Wurzelbereich) der gemäß A 10.2 und 10 9.3 zum Erhalt festgesetzten Gehölze sind alle baulichen Anlagen unzulässig. Abweichend ist auf den Flurnummern 1602/31 (Bergstr. 1), 1608/5 (Bergstr. 2) und 1608/7 (Blumenweg 5) je eine Zufahrt zulässig.
- 10.5 Je vollendeter 300 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Obst- oder-Laubbaum [siehe Artenliste unter den Hinweisen] zu pflanzen. Bäume sind als Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm (Laubbaum) bzw. mind. 8 - 10 cm (Obstbaum) zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von mindestens 6 m zwischen den Gehölzen einzuhalten.
- Bestehende Gehölze, die den Anforderungen an die festgesetzte Pflanzqualität entsprechen, sind anzurechnen.
- Gehölzpflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Aufnahme der jeweiligen Nutzung durchzuführen.
- 10.5.1 Entlang des Birkenwegs sind Sandbirken (*Betula pendula*) zu pflanzen.
- 10.6 Gemäß A 10.2, A 10.3 und A 10.5 festgesetzte Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall oder Entfernen sind sie durch Neupflanzung eines artgleichen Baums in der festgesetzten Pflanzqualität nach spätestens einem Jahr auf demselben Grundstück zu ersetzen.
- 10.7 Entlang der Erschließungsstraßen und zur freien Landschaft sind als Gehölzpflanzungen nur Hecken aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.
- 10.8 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen und zu bepflanzen sowie gärtnerisch zu gestalten (Verbot von Stein- oder Schotterflächen zur Gartengestaltung).

11 Wasserwirtschaft

Bei Neubau eines Hauptgebäudes ist auf dem entsprechenden Baugrundstück eine Anlage zum Sammeln von Niederschlagswasser zu errichten. Die Anlage ist unterirdisch (Zisterne) oder im Gebäude herzustellen. Das Fassungsvermögen beträgt mindestens 1 m³ je volle 100 m² versiegelte Fläche. Wird ein Wert kleiner 3 m² ermittelt, so ist eine Anlage mit mindestens 3 m³ Fassungsvermögen herzustellen.

12 Immissionsschutz

- 12.1 Das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'_w, ges sämtlicher Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Türen, Rolladenkästen und der Dachhaut) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Wohngebäude muss bis zu einem Abstand von 75 m zur Mitte der Bahnlinie 45 dB und bis zu einem Abstand von 150 m zur Mitte der Bahnlinie 40 dB und bis zu einem Abstand von 250 m zur Mitte der Bahnlinie 35 dB betragen.
- 12.2 Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind an Wohngebäuden an der Bahnlinie München-Lindau mindestens bis zu einem Abstand von 75 m von der Mitte der Bahnlinie Schallschutzfenster der Klasse 4 und bis zu einem Abstand von 150 m

von der Mitte der Bahnlinie Schallschutzfenster der Klasse 3 gemäß Richtlinie VDI 2719 - Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (neueste Ausgabe) einzubauen.

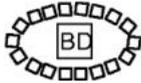
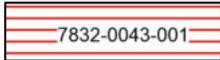
- 12.3 Zusätzlich sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, mindestens bis zu einem Abstand von 250 m zur Mitte der Bahnlinie, Schallschutzfenster mit eingebauter Lüftungseinheit oder alternativ Lüftungsanlagen in allen Schlafräumen und Kinderzimmern vorzusehen.

13 Bemaßung

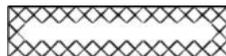


Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Nachrichtliche Übernahmen

- 1  Bodendenkmal D-1-7832-0084, verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung
- 2  Biotopkartierung (Flachland) mit Nummerierung: 7832-0043-001 Gehölz im südlichen Ortsbereich von Geltendorf; 7832-0042-002 Gehölze im Bereich des Geltendorfer Bahnhofs

C Kennzeichnungen

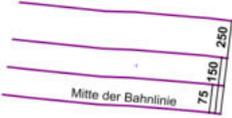


Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, *hier*: Sicherung gegen Baumwurf (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB).

Durch Bauen in Nahbereich von Wald besteht Gefahr durch umstürzende Bäume. In einer Entfernung von weniger als 35 m zum Wald sind Dachstühle daher baulich zu verstärken.

D Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2  zu entfernende Grundstücksgrenze
- 3 1601/28 Flurstücksnummer, z.B. 1601/28
- 4  bestehende Bebauung

- 5  abzubrechende Bebauung
- 6  Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 612,0 m ü NHN, natürliches Gelände gemäß A 3.5 und A 3.10
- 7  Für den Immissionsschutz relevante Abstände zur Mitte der Bahnlinie.
- 8  zur Entfernung vorgesehene Gehölze
- 9 Auf die Beachtung folgender Satzungen der Gemeinde Geltendorf, in ihrer jeweils gültigen Fassung, wird hingewiesen:
- Stellplatzsatzung („Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge“)
 - Abstandsflächensatzung („Satzung über die abweichenden Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Geltendorf“)
 - Einfriedungssatzung („Satzung über Einfriedungen“)
- Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes werden einzelne Vorgaben der Satzungen durch Festsetzungen des Bebauungsplanes ersetzt.
- 10 Grünordnung
- 10.1 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:
- | | |
|-----------------------------------|---|
| Bäume: | Sträucher: |
| Acer campestre (Feld-Ahorn) | Carpinus betulus (Hainbuche) |
| Acer platanoides (Spitz-Ahorn) | Cornus mas (Kornelkirsche) |
| Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) | Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) |
| Betula pendula (Sand-Birke) | Corylus avellana (Haselnuss) |
| Carpinus betulus (Hainbuche) | Crataegus laevigata (Zweig. Weißdorn) |
| Fagus sylvatica (Rot-Buche) | Euonymus europaea (Pfaffenhütchen) |
| Prunus avium (Vogel-Kirsche) | Frangula alnus (Faulbaum) |
| Pyrus pyraeaster (Wild-Birne) | Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche) |
| Quercus petraea (Trauben-Eiche) | Ligustrum vulgare (Liguster) |
| Quercus robur (Stiel-Eiche) | Prunus spinosa (Schlehe) |
| Sorbus aria (Echte Mehlbeere) | Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere) |
| Sorbus aucuparia (Vogelbeere) | Rosa arvensis (Feld-Rose) |
| Tilia cordata (Winter-Linde) | Salix caprea (Sal-Weide) |
| Tilia platyphyllos (Sommer-Linde) | Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) |
| + heimische Obstbaumsorten | Viburnum opulus (Wasser-Schneeball) |
| | Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) |

- 10.2 Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.
- 10.3 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.
- 11 Artenschutz
- Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es in der Zeit vom 01. März bis 30. September („Sommerfällverbot“) aus artenschutzrechtlichen Gründen verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Diese Zeiten sind bei potenziellen Fällungen einzuhalten. Nach § 67 Absatz 1 BNatSchG besteht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung vom sogenannten „Sommerfällverbot“ zu stellen. Dann ist durch einen qualifizierten Sachverständigen zu prüfen, ob Gehölze als Lebensstätte geschützter Arten genutzt werden und ggf. sind vor der Fällung Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Immer zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- 12 Niederschlagswasser
- Die kleinräumig wechselnden Verhältnisse des Baugrundes erfordern bei jedem Bauvorhaben ein gesondertes Bodengutachten, einschließlich Angaben über die Sickerfähigkeit des Bodens.
- 13 Denkmalschutz
- Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
- Im Bereich des bestehenden Bodendenkmals bedürfen Erdarbeiten gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
- 14 Altlasten
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Kartengrundlage	Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2022. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
Maßentnahme	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
Planfertiger	München, den PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Gemeinde	Geltendorf, den Erster Bürgermeister Robert Sedlmayr

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
6. Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltendorf, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Robert Sedlmayr

7. Ausgefertigt

Geltendorf, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Robert Sedlmayr

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Geltendorf, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Robert Sedlmayr